

Widerruf von Krediten (Widerrufsbelehrung) und aktuelle Entwicklungen im Kapitalanlagerecht

Widerrufsbelehrung – Vorfälligkeitsentschädigung Kredit kündigen – zinsgünstig umschulden

Umschuldung in niedrigere Zinssätze

Aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase kann es für einen Verbraucher als Kreditnehmer wirtschaftlich interessant sein, ein bestehendes Darlehen vorzeitig zu beenden und bei einem anderen Kreditinstitut ein neues Darlehen zu einem niedrigeren Zinssatz aufzunehmen.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung besteht allerdings nicht in jedem Fall.

Zudem steht der Bank bei einer vorzeitigen Ablösung des Kredits – beispielsweise aufgrund Verkaufs der finanzierten Wohnung – ein Anspruch auf Ersatz des ihr entgehenden Gewinns (Vorfälligkeitsentschädigung, Vorfälligkeitsentgelt) zu.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ohne Vorfälligkeitsentschädigung ist jedoch möglich, wenn das Darlehen widerrufen werden kann.

Seit dem Jahre 2002 haben sich die gesetzlichen Anforderungen an die Widerrufsbelehrung etliche Male geändert. Viele Volksbanken, Sparkassen, Privatbanken und sonstige Kreditgeber (z.B. Versicherungen) haben die gesetzlichen Vorgaben häufig nicht eingehalten und deshalb fehlerhafte Widerrufsbelehrungen verwendet.

Ohne richtige Widerrufsbelehrung läuft die Widerrufsfrist grundsätzlich unbegrenzt weiter, so dass Kunden auch noch Jahre später den Kredit widerrufen können.

Rechtsfolge eines Widerrufs: Rückabwicklung des Vertrags

Im Falle eines Widerrufs ist der Darlehensbetrag mit Verzinsung an die Bank zurückzuzahlen; bei Immobilienkrediten und auf entsprechenden Nachweis hin jedoch nur in Höhe des marktüblichen Zinssatzes.

Im Gegenzug kann der Verbraucher seine geleisteten Raten und Gebühren samt Verzinsung zurückfordern.

Sollte der Darlehensvertrag mit einem anderen Vertrag ein sog. verbundenes Geschäft bilden, sind beide Verträge rückabzuwickeln. Der Verbraucher kann dann seine Ratenzahlungen und Gebühren mit Verzinsung zurückverlangen, ohne im Gegenzug das Darlehen samt Zinsen zurückzahlen zu müssen.

Rückforderung einer Vorfälligkeitsentschädigung

Selbst wenn der Kredit bereits abgelöst wurde, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Rückabwicklung des Vertrags und der Rückforderung einer gezahlten Vorfälligkeitsentschädigung.

Dabei fällt auf, dass Banken bisweilen innerhalb desselben Zeitraums unterschiedliche Formulare verwendet haben, selbst in ein- und derselben Filiale. Dies wird wohl auch der Tatsache geschuldet sein, dass sich gesetzliche Vorgaben mitunter innerhalb eines Jahres mehrfach geändert hatten und es zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung gekommen war.

Vor diesem Hintergrund verbieten sich allgemeine Aussagen wie: „Die Widerrufsbelehrung der Bank X aus dem Jahre YYYY ist fehlerhaft.“

Vielmehr muss von Einzelfall zu Einzelfall geprüft werden, ob ein Widerruf möglich ist und welche wirtschaftlichen Konsequenzen mit einem Widerruf verbunden wären.